

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH**

An das
Präsidium des Nationalrates

**Parlament
1010 Wien**

| |
|----------------------------|
| Betreff GESETZENTWURF |
| Zl. 2 GE/19. PY |
| Datum: 21. FEB. 1994 |
| Verteilt 22.2.93 M |

Wien, am 17.2.1994

St. Salzburg

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:

R-194/R

Durchwahl:

515

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten und mit dem das Bundesgesetz über wasserwirtschaftliche Bundesanstalten geändert wird.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:



25 Beilagen

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH**

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1012 Wien

Wien, am 15.2.1994

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
11.030/02-I 1/93 23.12.1993

Unser Zeichen: Durchwahl:
R-194/R 515

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Bundesämter für Landwirtschaft
und die landwirtschaftlichen Bundes-
anstalten und mit dem das Bundesgesetz
über wasserwirtschaftliche Bundesan-
stalten geändert wird.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu Artikel I (Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten):

Zu § 7:

In Abs. 2 Z 5 wäre nach dem Wort "Informationsmitteln" zu ergänzen: "Beratungsunterlagen."

- 2 -

Dies stellt bereits jetzt einen für die Landwirtschaftskammern wichtigen Tätigkeitsbereich der Bundesanstalten dar und sollte durch ausdrückliche Anführung auch in Zukunft sichergestellt werden. Die in Abs.2 Z 2 genannte "Weitergabe von Kenntnissen, insbesonders im Rahmen der Beratung" hat die Mitwirkung von Mitarbeitern der Anstalten zum Gegenstand und deckt nicht exakt denselben Aufgabenbereich ab.

In Abs.2 Z 7 wäre zu ergänzen: "Mitarbeit in Normungsgremien".

Auch hier handelt es sich bereits jetzt um einen von den Bediensteten der Bundesanstalten im dienstlichen Auftrag wahrgenommenen und für die gesamte Land- und Forstwirtschaft höchst bedeutungsvollen Aufgabenbereich, dem in Zukunft durch die Intensivierung der Normungstätigkeit im Rahmen der EU noch größere Bedeutung zukommen wird.

Zu § 13:

Bei der Festsetzung dieser Entgelte in Abs.1 ist auf den Aufwand, der durch die Leistungen eines Bundesamtes für Landwirtschaft oder einer landwirtschaftlichen Bundesanstalt entsteht, sowie auf die wirtschaftliche Situation des Leistungsempfängers Bedacht zu nehmen.

Begründung: wie z.B. die Entwicklung der Tarife für die Erteilung der Staatlichen Prüfnummer für Qualitätswein zeigt, wird diesem Gesichtspunkt keineswegs die erforderliche Bedeutung zugemessen. Dies ist insbesondere dann bedenklich, wenn Bundesanstalten durch Gesetzesauftrag eine Monopolstellung für die Durchführung bestimmter Leistungen innehaben.

- 3 -

Zu § 15:

Abs. 3 Z 1 lit.c soll lauten: "Kontrolle, Untersuchung, Prüfung und Begutachtung von Pflanzen und Sämereien landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Kulturpflanzen (insbesondere von Vermehrungsmaterial, Saat- und Pflanzgut) sowie anderer Ernteerzeugnisse auf ihre Verwertungseigenschaften . . ."

In Abs. 3 Z 1 lit.d soll hinzugefügt und bei Z 3 lit.c gestrichen werden: "... fachliche Leistung des amtlichen Pflanzenschutzdienstes; Mitwirkung bei der Vollziehung von Landesgesetzen."

Diese Vollziehung kann sich aber nur z.B. auf die Erstellung von Gutachten erstrecken, weil eine darüberhinausgehende Mitwirkung einen Eingriff in die Kompetenz der Länder darstellen würde.

Zu § 15 Abs. 4 und § 16 Abs. 4:

Anstelle des Ausdrucks "Beratungsrichtlinien" sollte "Richtlinien für die Anwendung von Produktionsmitteln" gewählt werden. Dies entspricht der derzeitigen Praxis (z.B. die unter der Federführung der Bundesanstalt für Bodenwirtschaft herausgegebenen "Richtlinien für die sachgerechte Düngung" bzw. die von der Bundesanstalt für Pflanzenschutz herausgegebenen "Richtlinien für die Pflanzenschutzarbeit"). Durch diese exaktere Wortwahl würde die Verwechslung mit den Richtlinien für die Durchführung der Beratung (als Bestandteil der Sonderrichtlinie für die Förderung von Sach- und Personalaufwand des BMLF) vermieden werden.

- 4 -

Zu § 16:

Abs.3 Z 1 soll wie folgt ergänzt werden:

"Kontrolle, Untersuchung, Prüfung und Begutachtung von Sämereien landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (insbesondere Saat- und Pflanzgut) sowie andere Ernteerzeugnisse auf ihre Verwertungseigenschaften; Prüfung und Kontrolle der Unterscheidbarkeit von Sorten, deren Komponenten und Bezeichnungen; Prüfung von Sorten auf ihre für die Produktion und Verwertung maßgeblichen Eigenschaften."

Es wird als notwendig erachtet, daß die Bundesanstalt für Agrarbiologie in Linz im Bereich der Saatgutanalyse mit den gleichen Kompetenzen ausgestattet wird wie das neu geschaffene Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft und daß eine gleichberechtigte Stelle den Westen Österreichs im Bereich der Saatgutuntersuchung fachlich und sachlich abdeckt. Aus diesem Grund wird beantragt, daß die Bundesanstalt in Linz im Bereich der Saatgutanalyse und -kontrolle die gleichen Kompetenzen bekommt wie die Zentralanstalt in Wien.

Auf Grund von Fachgesprächen bezüglich der Obstwein-Untersuchung wurde vereinbart, daß das Linzer Bundesamt für Agrarbiologie auch für die Mostuntersuchung zuständig sein soll. Abs.3 ist daher entsprechend zu ergänzen.

Zu § 17:

Zur Klarstellung über die für das Bundesgebiet geltende Zuständigkeit ist in Abs.2 nach Agrarwirtschaft einzufügen "für das Bundesgebiet unter ...". Damit soll klargestellt werden, daß diese Bundesanstalt beispielsweise soziologische, betriebswirtschaftliche und marktwirtschaftliche Untersuchungen in ganz Österreich durchführen kann. Darunter

- 5 -

ist auch zu verstehen, daß derartige vergleichende Untersuchungen das Nichtbergbauerngebiet und das Bergbauerngebiet sowie sonstige benachteiligte Gebiete umfassen können.

Zu § 18:

In Abs. 3 Z 1 ist der Wirkungsbereich der Bundesanstalt wie folgt zu ergänzen: "Züchtung von Gräsern und Futterleguminosen."

Die Bundesanstalt für alpenländische Landwirtschaft in Gumpenstein hat sich bisher schon erfolgreich um die Züchtung von Gräsern und Futterleguminosen angenommen. Diese Tätigkeit scheint leider in dieser Aufzählung nicht auf, ist aber für die Grünlandwirtschaft von erheblicher Bedeutung, da sie zur Verringerung der Auslandsabhängigkeit beiträgt!

Zu § 19:

Für die Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft mit dem Sitz in Rotholz wird der Wirkungsbereich in der demonstrativen Aufzählung des Abs. 3 auf die Forschung, Entwicklung, Untersuchung und Verarbeitung von "hartkäsetauglicher Milch" beschränkt.

Wenn zweifellos dieser Bereich den Schwerpunkt der bisherigen Tätigkeit darstellt, sollten doch auch Entwicklungs-, Forschungs- und Untersuchungstätigkeiten von Milch- und Milchprodukten aus den Alpenländern generell in Abs. 3 als mögliche Teile des Wirkungsbereiches genannt werden.

Es wird daher vorgeschlagen, die einschränkende Bezeichnung "hartkäsetaugliche Milch" durch "alpenländische Milch" zu ersetzen.

- 6 -

Zu § 21:

In Abs. 3 Z 3 sollte die Aus- und Weiterbildung von Eigenbestandsbesamern in die demonstrative Aufzählung aufgenommen werden.

In den Erläuterungen zu § 21 ist die Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft genannt. Hier dürfte offensichtlich in Irrtum vorliegen.

Zu § 25:

Abs. 3 Z 2 zweiter Teilsatz soll lauten: "... Untersuchung, Prüfung und Begutachtung von Pflanzen, Pflanzgut und Vermehrungsmaterial, von Sorten (einschließlich der Unterscheidbarkeit) und Ernteerzeugnissen ...;"

Zu § 26:

Abs. 3 Z 3 erster Teilsatz soll lauten: "... Untersuchung und Qualitätsprüfung von Trauben-, Obst- und Bienenerzeugnissen; Untersuchung, Prüfung und Begutachtung von Pflanzen, Pflanzgut und Vermehrungsmaterial ...;"

- - - - -

Die beantragten Änderungen mit Ausnahme "der Mitwirkung in § 15 Abs. 1 lit.c" dienen vor allem der Anpassung an die EWR- bzw. EU-Terminologie.

- 7 -

Zu Artikel II (Änderungen des Bundesgesetzes über wasserwirtschaftliche Bundesanstalten):

Zu Z 1 (§ 11a):

Hier wird der Aufgabenbereich der Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft definiert. In Anlehnung an die Aufzählung des Aufgabenbereiches der Bundesämter für Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Bundesanstalten in § 7 Abs. 1 und 2 sollte auch bei der Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft der Aufgabenbereich um folgenden Punkt ergänzt werden:

"4. Weitergabe von Kenntnissen, insbesondere im Rahmen von Kursen, Seminaren, sonstigen eigenen und fremden Veranstaltungen und Beratung."

Da die Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft die einzige Bundesanstalt Österreichs ist, die sich mit dem Fischereiwesen beschäftigt und zudem eine eigene Fischzucht betreibt, ist diese Anstalt für die Abhaltung von Kursen und Seminaren, insbesondere für die Berufsausbildung in der Fischereiwirtschaft, von erheblicher Bedeutung. Deshalb sollte dieser Punkt in den Aufgabenbereich der Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft aufgenommen werden.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Abzügen in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:

gez. Schwarzböck

Der Generalsekretär:

gez. Dipl. Ing. Dr. Fahrnberger